



Verordnung zum Kurtaxenreglement

Der Gemeinderat von Grindelwald, gestützt auf das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald vom 1. Juni 2018

beschliesst:

Ansätze Logiernacht	1.	Art. 1	
		¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung	CHF 3.70
		² Sie beträgt in Berghotels (Zimmer und Massenlager)	CHF 2.90
2. Pauschalkurtaxe		Art. 2	
		¹ Die jährliche Pauschale beträgt 40 Logiernächte pro Jahr mal den einfachen Ansatz pro Übernachtung mal die Anzahl Betten in der entsprechenden Wohnungsgrösse:	
		a) Alphütten und Weidhäuser (2 Betten):	
			40 x Ansatz x Betten = CHF 296.--
		b) Wohnwagen, die länger als 6 Monate in Grindelwald stationiert sind (2 Betten):	40 x Ansatz x Betten = CHF 296.--
		c) 1 Zimmerwohnung = 2 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 296.--
		d) 2 Zimmerwohnung = 3 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 444.--
		e) 3 Zimmerwohnung = 4 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 592.--
		f) 4 Zimmerwohnung = 5 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 740.--
		g) 5 Zimmerwohnung = 6 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 888.--
		² Die reine Eigennutzung, d.h. ohne Vermietung gegen Entgelt an Dritte, sowie die Eigennutzung und Fremdvermietung gegen Entgelt ist mittels Selbstdeklaration zu bestätigen.	
Inkrafttreten		Art. 3	
		¹ Diese Verordnung tritt nach der Publikation im Anzeiger Interlaken auf den 1. Juli 2021 in Kraft.	
		² Sie ersetzt die Verordnung vom 27. September 2016 mit Inkraftset- zung per 1. Januar 2018.	

Grindelwald, 28. April 2021

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Beat Bucher

Monika Kübli